

**Brüssel, den 23. Juli 2026
(OR. en)**

12131/26

**DENLEG 81
FOOD 109
SAN 610**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	22. Juli 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D115270/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D115270/02.

Anl.: D115270/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2023/2345
(POOL/E2/2023/2345/2345-EN.docx)
D115270/02
[...](2026) **XXX**

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an
aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/915² der Kommission wurden Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgesetzt.
- (2) Mineralölkohlenwasserstoffe (im Folgenden „MKW“) sind chemische Verbindungen mit 10 bis etwa 50 Kohlenstoffatomen, die hauptsächlich aus Rohöl, aber auch synthetisch aus Kohle, Erdgas und Biomasse hergestellt werden. MKW können Lebensmittel in vielerlei Hinsicht kontaminieren, z. B. durch Schmierstoffe für Maschinen, die bei der Ernte und der Lebensmittelherstellung verwendet werden, Verarbeitungshilfsstoffe wie Trennmittel oder Staubbinder, Lebensmittel- oder Futtermittelzusatzstoffe, Lebensmittelkontaktmaterialien oder Umweltverschmutzung. MKW lassen sich in zwei Hauptarten unterteilen: gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe (im Folgenden „gesättigte MKW“) und aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (im Folgenden „aromatische MKW“).
- (3) Im Jahr 2012 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zu Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln an³. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass sich die einzelnen Stoffgruppen unter den MKW sehr unterschiedlich auf die menschliche Gesundheit auswirken können. Aromatische MKW können als genotoxische Karzinogene wirken, während einige gesättigte MKW sich im menschlichen Gewebe anreichern und schädliche Wirkungen auf die Leber haben können. Daher ist die Exposition gegenüber gesättigten MKW und aromatischen MKW durch Lebensmittel potenziell bedenklich.
- (4) Um die relative Belastung von Lebensmitteln mit gesättigten und aromatischen MKW, die stark zur ernährungsbedingten Exposition beitragen, besser zu verstehen, wurde den

¹ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1993/315/oj>.

² Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/915/oj>).

³ EFSA-Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM); Scientific Opinion on mineral oil hydrocarbons in food. EFSA Journal 2012;10(6):2704, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2012.2704>.

Mitgliedstaaten mit der Empfehlung (EU) 2017/84 der Kommission⁴ empfohlen, unter aktiver Beteiligung der Lebensmittelunternehmer sowie der Hersteller, Verarbeiter und Vertreiber von Lebensmittelkontaktmaterialien und anderer interessierter Kreise das Vorhandensein von MKW in Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien zu überwachen. Darüber hinaus wurde empfohlen, dass bei einem Nachweis von MKW in Lebensmitteln Untersuchungen durchgeführt werden sollten, um die Kontaminationsquellen zu ermitteln, und dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Belastung von Lebensmitteln durch MKW zu verhindern.

- (5) Unter Berücksichtigung der im Anschluss an die Empfehlung (EU) 2017/84 erhobenen neuen Daten zum Vorkommen und neuer wissenschaftlicher Informationen nahm die Behörde am 12. Juli 2023 eine aktualisierte Risikobewertung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln an⁵.
- (6) Die Behörde kam zu dem Schluss, dass sich gesättigte MKW zwar in verschiedenen Organen anreichern können, die derzeitige ernährungsbedingte Exposition gegenüber gesättigten MKW jedoch für keine Altersklasse ein Gesundheitsrisiko darstellt. In Bezug auf aromatische MKW kam sie zu dem Schluss, dass aromatische MKW mit drei oder mehr aromatischen Ringen mit Genotoxizität und Karzinogenität in Verbindung gebracht werden können. Aufgrund fehlender toxikologischer Informationen zu den Auswirkungen von aromatischen MKW mit einem oder zwei aromatischen Ringen sowie aufgrund des Vorhandenseins von aromatischen MKW mit drei oder mehr aromatischen Ringen in der Ernährung stellt die Exposition gegenüber aromatischen MKW insgesamt ein mögliches Risiko für die menschliche Gesundheit dar.
- (7) Daher sollten für aromatische MKW in Lebensmitteln Höchstgehalte festgelegt werden, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten. Diese Höchstgehalte sollten unabhängig von der Kontaminationsquelle gelten, was bedeutet, dass sie für Kontaminationen gelten sollten, die ursprünglich in Rohstoffen oder Zutaten vorhanden waren oder die während des Herstellungsprozesses, des Transports und der Verpackung aufgetreten sind. Dazu gehören auch Kontaminationen von Lebensmitteln durch die Verwendung zugelassener, aber kontaminierter Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelkontaktmaterialien.
- (8) Die Daten über das Vorkommen und Untersuchungen zu den Quellen der Kontamination von Lebensmitteln mit aromatischen MKW haben gezeigt, dass das Auftreten quantifizierbarer Konzentrationen von aromatischen MKW in den meisten Lebensmitteln verhindert werden kann. Daher sollten die Höchstwerte gemäß dem Grundsatz „so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar“ nach Möglichkeit an der Quantifizierungsgrenze festgelegt werden. Für Lebensmittel, bei denen nachgewiesen wurde, dass selbst unter Anwendung bewährter Verfahren keine Konzentrationen unterhalb der Quantifizierungsgrenze erreicht werden können, sollten Höchstgehalte festgelegt werden, die über der Quantifizierungsgrenze liegen. Für diese Lebensmittel sollten klare Fristen für die weitere Senkung der Höchstgehalte festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Lebensmittelunternehmer kontinuierliche Anstrengungen

⁴ Empfehlung (EU) 2017/84 der Kommission vom 16. Januar 2017 über die Überwachung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 95, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2017/84/oj>).

⁵ EFSA-Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM); Scientific Opinion on an update of the risk assessment of mineral oil hydrocarbons in food. EFSA Journal EFSA Journal 2023;21(9):8215, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2023.8215>.

unternehmen, um Risikominderungsmaßnahmen zur Verringerung der Kontamination zu ermitteln und umzusetzen.

- (9) Da Studien gezeigt haben, dass die Übertragung von aromatischen MKW aus getrocknetem Tee und getrocknetem Kräutertee – mit Ausnahme von Instanttee und Instantkräutertees – in das aufgebrühte Getränk begrenzt ist, sollte für solche getrockneten Tees und Kräutertees kein Höchstgehalt gelten, es sei denn, sie werden als Zutat in Lebensmitteln verwendet.
- (10) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/915 gelten die in Anhang I der genannten Verordnung festgelegten Höchstgehalte unter Berücksichtigung des entsprechenden Verarbeitungsfaktors auch für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel. Bei der Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/915 zur Berechnung der geltenden Höchstgehalte für aromatische MKW könnten Höchstgehalte ermittelt werden, die unter der Bestimmungsgrenze liegen. In diesen Fällen sollte der geltende Höchstgehalt auf die erreichbare Bestimmungsgrenze angehoben werden. Für getrockneten Tee und getrocknete Kräutertees außer Instanttee oder Instantkräutertees, bei denen Gewürze oder getrocknete Kräuter verwendet werden, sollte der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/915 berechnete Höchstgehalt nicht gelten, es sei denn, der Tee oder die Kräutertees werden als Zutat in Lebensmitteln verwendet.
- (11) Da in der vorliegenden Verordnung spezifische Höchstgehalte festgelegt werden, die ab dem 1. Januar 2030 für verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel gelten, in denen Zutaten mit einem festgelegten Höchstgehalt verwendet wurden, sollte diese Anhebung des geltenden Höchstgehalts auf die Quantifizierungsgrenze nur bis zum 31. Dezember 2029 gelten.
- (12) Die Verordnung (EU) 2023/915 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Da bestimmte unter diese Verordnung fallende Lebensmittel lang haltbar sind oder zu Erzeugnissen mit langer Haltbarkeitsdauer verarbeitet werden können, sollten Lebensmittel, die vor dem Geltungsbeginn des Höchstgehalts rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, bis zu ihrem Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben dürfen.
- (14) Es sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Lebensmittelunternehmer auf die in dieser Verordnung festgelegten Höchstgehalte vorbereiten können.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2023/915 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden folgende Absätze angefügt:
 - „(4) Bis zum 31. Dezember 2029 gelten für aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (im Folgenden „aromatische MKW“) bei der Berechnung des geltenden Höchstgehalts gemäß diesem Artikel folgende Vorschriften:
 - a) Liegt der gemäß diesem Artikel berechnete Höchstgehalt unter der Quantifizierungsgrenze von 0,50 mg/kg für Lebensmittel mit einem angegebenen

Fett-/Ölgehalt oder, falls kein Fett-/Ölgehalt angegeben ist, mit einem von der zuständigen Behörde ermittelten Fett-/Ölgehalt von weniger als 4 %, so wird der Höchstgehalt auf 0,50 mg/kg angehoben;

- b) liegt der gemäß diesem Artikel berechnete Höchstgehalt unter der Quantifizierungsgrenze von 1,0 mg/kg für Lebensmittel mit einem angegebenen Fett-/Ölgehalt oder, falls kein Fett-/Ölgehalt angegeben ist, mit einem von der zuständigen Behörde ermittelten Fett-/Ölgehalt zwischen 4 % und 50 %, so wird der Höchstgehalt auf 1,0 mg/kg angehoben;
 - c) liegt der gemäß diesem Artikel berechnete Höchstgehalt unter der Quantifizierungsgrenze von 2,0 mg/kg für Lebensmittel mit einem angegebenen Fett-/Ölgehalt oder, falls kein Fett-/Ölgehalt angegeben ist, mit einem von der zuständigen Behörde ermittelten Fett-/Ölgehalt von mehr als 50 %, so wird der Höchstgehalt auf 2,0 mg/kg angehoben.
- (5) Für aromatische MKW in Tee- und Kräutertees außer Instanttee oder Instantkräutertees wird kein Höchstgehalt gemäß diesem Artikel berechnet, es sei denn, der Tee- oder Kräutertee wird als Zutat in Lebensmitteln verwendet.“
2. Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
„Lebensmittel, die vor den unter den Buchstaben a bis u genannten Zeitpunkten rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben.“
 - b) folgender Buchstabe wird angefügt:
„u) 1. Januar 2027 hinsichtlich der Höchstgehalte für aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe gemäß Anhang I Abschnitt 5.5 oder für den Fall, dass in Abschnitt 5.5 ein bestimmtes Anwendungsdatum angegeben ist, bis zu diesem Datum;“
3. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2027.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN